Bundesrat **Drucksache** **56/1/01**

23.02.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - Fz - K

zu **Punkt ...** der 760. Sitzung des Bundesrates am 09. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz)

A.

Der **federführende Wirtschaftssausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 6 (§ 3 Abs. 3 IHKG)

 Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Umstellung des Freibetrages nach § 3 Abs. 3 IHKG – Artikel 6 des Gesetzentwurfs – die begünstigende Wirkung dieser Regelung zu berücksichtigen. Der Freibetrag soll natürliche Personen und Personenhandelsgesellschaften bei der Bemessung der Kammer-Mitgliedsbeiträge begünstigen. Würde der bisher ausgewiesene Betrag von 30.000 DM in 15.000 Euro geändert, würde der Freibetrag rechnerisch auf 29.337,45 DM sinken.

 Auch im Hinblick auf die anhaltende Diskussion um die Pflichtmitgliedschaft in den Kammern fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, den Betrag von 30.000 DM in 15.340 Euro zu ändern.

Ausgeliefert am 27. FEB. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 39a - neu - (§ 7 Abs. 2 KristallglaskennzeichnungsG)

Nach Artikel 39 ist folgender Artikel 39a einzufügen:

'Artikel 39a

Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes

In § 7 Abs. 2 des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857), das zuletzt durch Artikel 37 des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 3123) geändert worden ist, werden die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Wörter „zehntausend Euro" ersetzt.'

Begründung:

Das Kristallglaskennzeichnungsgesetz fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und sollte daher mit diesem Gesetz ebenfalls auf Euro umgestellt werden.

Die Umstellung erfolgt nach Vorgaben des Bundesministeriums der Justiz für Bußgeldvorschriften im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsbestimmtheit im Verhältnis 2 DM = 1 Euro.

B.

3. Der **Finanzausschuss** und

der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, keine Einwendungen zu erheben.